

Wenn ich einmal nicht mehr bin...

Tagung der HPE Österreich

28. April 2023

Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten

Workshop 5

Martin Marlovits, VertretungsNetz

Womit wollen wir uns beschäftigen?

- **Vorsorge**
 - *Wie wird mein Angehöriger vertreten, wenn ich nicht mehr bin?*
- **finanzielle Absicherung**
 - *Welche Ansprüche hat mein Angehöriger nach meinem Ableben?*
- Grundzüge des **Erbrechts**
 - *Gibt es Besonderheiten bei einer Erwachsenenvertretung?*
- **individuelle** Fragen der Teilnehmer:innen (!)

Vorsorge

- Wie ist die Vertretung derzeit geregelt?
- Gibt es eine Vorsorge für den Fall, dass „ich nicht mehr bin“? Wie wird mein Angehöriger (mein Kind) künftig vertreten sein?
- Welche Möglichkeiten bestehen jetzt, um für die Zukunft eine gute Vertretung sicherzustellen?

Grundsätze des 2.Erwachsenenschutz-Gesetzes

- Vorrang der Unterstützung vor Stellvertretung
- Vorrang einer selbstgewählten Vertretung als Akt der Selbstbestimmung
- Unterstützung und Wunschbefolgung auch bei aufrechter Vertretung
- Stufenbau innerhalb der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (selbst gewählte V., Angehörige, ErwSch-Vereine, RA u Notare, sonstige geeignete P.)
- Erwachsenenvertreter-Verfügung
- (Vorab-) Widerspruch gegen eine (gesetzliche) ErwV

Fehlende Vertretung bei Tod des Angehörigen (als Erwachsenenvertreter:in)? (1)

- die ErwV endet mit dem Tod der:des Vertreter:in
- ist „bloße“ Unterstützung ausreichend, oder braucht es auch in Zukunft einer:eines Vertreter:in?
- Ist die Wahl einer:eines (anderen) Vertreter:in möglich?
- Gibt es eine Erwachsenenvertreter-Verfügung?
- Kann und soll eine gesetzliche ErwV errichtet werden?
- fehlen sowohl ausreichende Unterstützung als auch Alternativen zu einer gerichtlichen Vertretung, so wird das Gericht (vom Notar als Verlassenschaftskommissär) verständigt => Einleitung eines Bestellungsverfahrens

Fehlende Vertretung bei Tod des Angehörigen (als Erwachsenenvertreter:in)? (2)

- fehlen sowohl ausreichende Unterstützung als auch Alternativen zu einer gerichtlichen Vertretung, so wird das Gericht (vom Notar als Verlassenschaftskommissär) verständigt
 - => Einleitung eines Bestellungsverfahrens
- bei dringende Angelegenheiten: einstweiliger ErwV kann bestellt werden (Verlassenschaft idR nicht dringend)
- Bestellung eines (familienfremden) ErwV möglich
 - nur für das Verlassenschaftsverfahren (?)
 - bei Interessenskollision mit sonstigen erbberechtigten Personen (Angehörigen) (Kollisionskurator)

Erwachsenenvertreter-Verfügung

- kann bestimmen, wer künftig, falls eine Vertretung nötig ist (weil Eintritt des Vorsorgefalls), als ErwV tätig oder nicht tätig werden soll.
- Wirkung auf Registrierung einer gesetzlichen ErwV u Bestellung einer: eines gerichtlichen ErwV
- geminderte Entscheidungsfähigkeit ist ausreichend
- Vertretung ist gsl. möglich (nicht zwingend höchstpersönlich), d.h. auch der bestellte ErwV kann für die vertretene Person eine ErwV-Verfügung errichten
- muss im ÖZVW registriert werden

Jeder Vertreter hat die gleichen (Rechte und) Pflichten

- eine Vertretung ist umso besser, je mehr die Wünsche und Bedürfnisse der vertretenen Person erkannt werden
 - persönliche Kontakte, Eingehen auf die individuellen Wünsche der Person
(Wunschermittlungs-, Wunschbefolgungs-Pflicht)
- wenn möglich (und vom Betroffenen gewollt bzw. nicht widersprochen), soll die Vertretung durch eine nahestehende Person (eine:n Angehörigen) übernommen werden

Wer entscheidet was, wenn ich nicht mehr bin?

- Entscheidung über den Wohnort
- Entscheidung bei medizinischen Behandlungen
 - => wenn entscheidungsfähig, entscheidet die betroffene Person immer selbst
- Entscheidung über Ersparnisse und Vermögen
- sonstige Vertretungshandlungen
 - => bei besonders bedeutsamen Handlungen - Mitwirkung des Gerichts

Finanzielle Absicherung

- Welche Einkünfte hat mein Angehöriger derzeit?
- Gibt es Ansprüche nach meinem Ableben, wenn ja welche?
- Welche Auswirkungen gibt es, wenn Vermögen übertragen wird (Ersparnisse, Liegenschaften, etc.)?

Unterhaltsanspruch gegen Eltern (-teil)

- bis zum Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit (ggf. auf Lebenszeit).
- [Anm.: mit der Reform der Obsorge soll der Unterhaltsanspruch mit dem 24.Lj begrenzt werden; dzt. Entwurf des BMJ]
- Verhältnis zu Leistungen der Mindestsicherung bzw. der Behindertenhilfe ist länderweise unterschiedlich
 - Rechtsverfolgungspflicht; Unterhalt bzw. U-Anspruch (kann) Leistungen der Länder reduzieren;

Waisenpension (1)

- Abhängig von der Selbsterhaltungs(un-)fähigkeit
 - Eintritt der Beeinträchtigung vor dem 18. Geburtstag oder während der Schul- oder Berufsausbildung
 - Bezug ggf. auch unbefristet
- Beantragung binnen 6 Monaten nach Ableben des Elternteils
- Höhe:
 - Basis für die Berechnung: Witwenpension (60%)
 - davon: Halbweisenpension (40%) bzw. Vollweisenpension (60%)

Waisenpension (2)

- Anspruch ist immer im Einzelfall – abhängig von der Selbsterhaltungsfähigkeit – zu prüfen
- eigenes Einkommen des Kindes (bspw. aus einem (geschützten) Arbeitsverhältnis) verhindert den Anspruch
gsl. nicht
- eigenes Einkommen kann einen Anspruch auf Ausgleichszulage (zusätzlich zur Waisenpension) schmälern oder ausschließen

Erhöhte Familienbeihilfe (1)

- abhängig von (dauernder) Erwerbsunfähigkeit
- Eintritt der Beeinträchtigung vor dem 21. (bzw. 25.) Lebensjahr
- Anspruch der Eltern, wenn haushaltszugehörig
- Eigenanspruch der Kinder, wenn nicht im Haushalt der Eltern bzw. diese nicht den überwiegenden Unterhalt leisten
 - Anspruch kann so u.U. erst bei Ableben der Eltern entstehen
- kein Ausschluss, wenn in Einrichtung lebend (und nicht „zur Gänze“ auf Kosten der öffentlichen Hand finanziert)

Erhöhte Familienbeihilfe (2)

- Höhe: € 401,40 f. volljährige Person, die „erheblich behindert“ ist (FamBH, Erhöhungsbetrag + Kinderabsetzbetrag)
- Zuverdienstgrenze: Eigeneinkommen über € 15.000,-
 - Waisenpension zählt nicht als Einkommen
 - Entfall bei Ehegattenunterhalt
 - Wird die absolute Einkommensgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, muss die gesamte Familienbeihilfe und der gesamte Kinderabsetzbetrag zurückbezahlt werden. Im Jahr 2022 betrug die absolute Einkommensgrenze € 18.852,-.
- kann wieder aufleben, wenn Erwerbstätigkeit nicht dauerhaft (mehrere Jahre) ausgeübt werden konnte

Invaliditäts- u Berufsunfähigkeitspension; Reha-Geld (1)

- I- und BU-Pension (14-mal jährlich)
 - Mindestversicherungszeiten u Wartezeiten erfüllt
(6 Versicherungsmonate unter 27 Lj)
 - herabgesetzte Arbeitsfähigkeit (< 50%) für mehr als 6 Monate
 - voraussichtlich dauernde Invalidität
 - Rehabilitation ist nicht zweckmäßig oder zumutbar

Invaliditäts- u Berufsunfähigkeitspension; Reha-Geld (2)

- Rehabilitationsgeld (12-mal jährlich)
 - falls mittelfristig eine Besserung zu erwarten ist
 - von Krankenkasse iVm medizinischer Reha
- Umschulungsgeld
 - von AMS iVm beruflicher Reha

Ausgleichszulage - Richtsätze

- Richtsätze für Ausgleichs-, Ergänzungszulage, Alters- und Invaliditätspension
 - für Ehepaare.....€ 1.751,56
 - für Alleinstehende**€ 1.110,26**
 - Erhöhung für jedes Kind..... € 171,31
- Waisenpension bis 24.Lj
 - Halbweisen € 408,36 Vollweisen € 613,16
- Waisenpension ab 24.Lj
 - Halbweisen € 725,67 Vollweisen€ 1.110,26

Mindestsicherung

- Grundsatz der Subsidiarität
- Einsatz eigenen Vermögens (bis zu Freibetrag)
- Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft in zumutbarer Weise
- Deckung von Lebensunterhalt und Wohnaufwand
- Krankenversicherung
- Mindeststandard zur Existenzsicherung

Sozialhilfe und Leistungen der Behindertenhilfe (1)

- Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes 2019
 - Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Ausführungsgesetze gelten noch die aktuellen Mindestsicherungsgesetze der einzelnen Bundesländer.
 - Mit Stand 1. Jänner 2023 sind Ausführungsgesetze in sechs Bundesländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg) in Kraft. Wien hat das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Teilbereichen umgesetzt (Behindertenzuschlag, Vermögensregelung, härtere Sanktionen).
- in den Bundesländern (sehr) unterschiedlich geregelt (als Teil der Sozialhilfe, Chancengleichheitsgesetze...)
- Abdeckung eines behindertenbedingten Mehraufwandes

Sozialhilfe und Leistungen der Behindertenhilfe (2)

- Grundsätzlich müssen alle eigenen Mittel eingesetzt werden.
 - Ausgenommen: freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden; (Erhöhte) FamBH, Pflegegeld, ua.
 - Mit der Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (BGBl. I Nr. 78/2022) steht es den Bundesländern nunmehr frei, auch Sonderzahlungen u.a. Leistungen auszunehmen
- Bevor Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung in Anspruch genommen werden kann, muss vorhandenes Vermögen verwertet werden.
 - Ausgenommen von Verwertung u.a. PKW wg. Behinderungen
- Vermögensfreibetrag 2023: rd. € 6.322
 - Grundbücherliche Sicherstellung: bei 3-J durchgängigem Bezug

Sozialhilfe und Leistungen der Behindertenhilfe (3)

- Für Alleinlebende und Alleinerziehende beträgt die Höhe der Sozialhilfe im Jahr 2023 maximal rund **1.054 Euro**. Für Paare wurde ein Maximalbetrag von rund 1.475 Euro festgelegt. Die Beträge werden 12x jährlich gewährt.
- Darüber hinaus haben die Bundesländer einen verpflichtenden Zuschlag für Menschen mit Behinderung (2023: max. rund 190 Euro) zu gewähren, sofern sie nicht bereits gleichwertige Leistungen vorgesehen haben.
- Wohnkosten: Manche Bundesländer wie Wien, Vorarlberg, Tirol oder Salzburg gewähren derzeit zusätzliche Leistungen entweder aus Mitteln der Sozialhilfe/Mindestsicherung oder als Wohnbeihilfe aus der Wohnbauförderung.

Pflegegeld

- Abgeltung pflegebedingter Mehraufwände
 - Motivationsgespräche – 10 Std p.M.
 - Erschwerniszuschlag – ab 1.1.2023 45 Std p.M.
- Stufe 1 (> 65 Std)..... € 175,00

Grundzüge des Erbrechts – Besonderheiten bei einer gesetzlichen Vertretung?

- Rechtsgeschäfte von Todes wegen (Testament, sonstige letztwillige Verfügung, Erbvertrag) sind immer höchstpersönlich zu errichten
- Testierfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung *in Grundzügen verstehen*, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann
- seit 1.1.2017 gibt es keine Beschränkung der Testierfähigkeit mehr für Personen, die einen Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) haben
- in aller Regel Abgabe einer „bedingten Erbantrittserklärung“ durch den ErwV

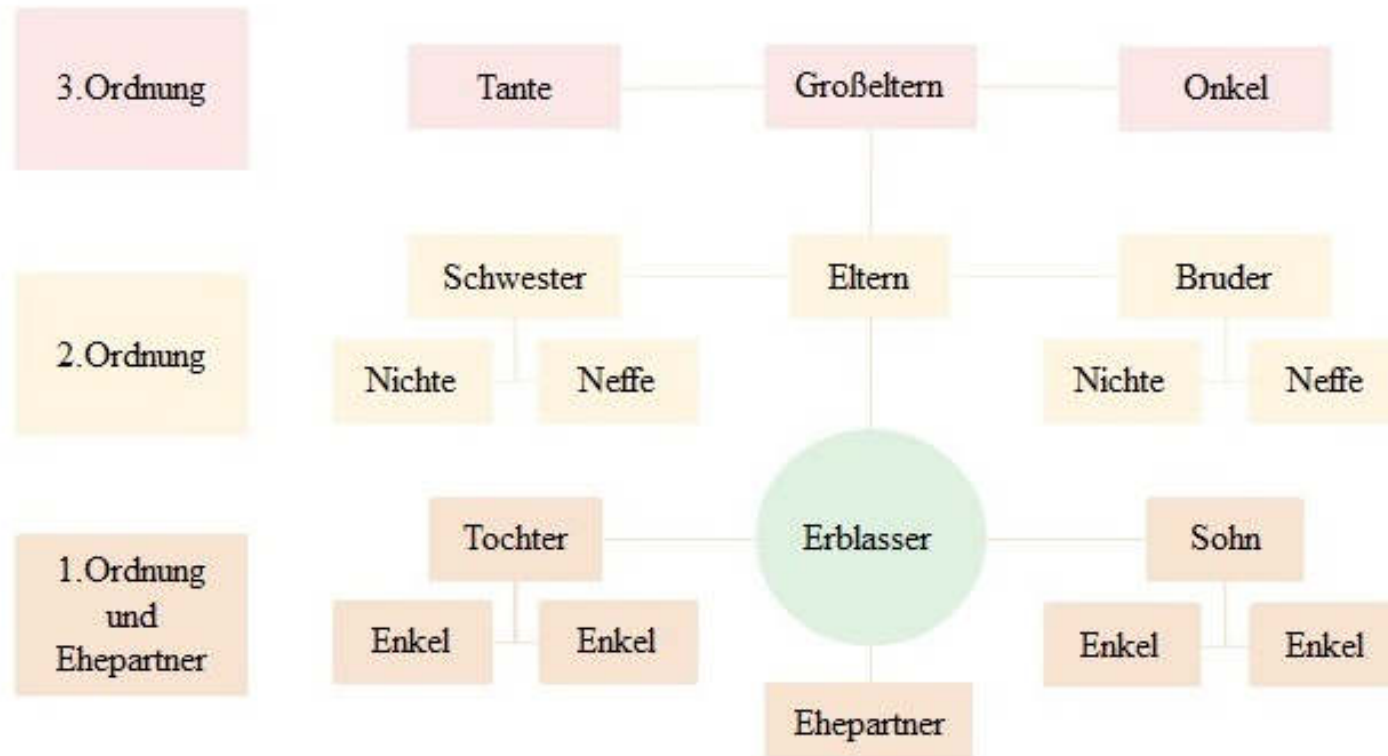
Grundzüge Erbrecht (1)

- Was will ich erreichen (verhindern)?
- Was muss ich dabei berücksichtigen?
- Was habe ich zu vererben?
- Was kostet es?
- Wie gehe ich es an?

Grundzüge Erbrecht (2)

- **„Ich regle nichts“** (gesetzliche Erbfolge)
- **Letztwillige Verfügung**
 - Testament, Vermächtnis
- **Regelung zu Lebzeiten** („vorweggenommene Erbfolge“)
 - Schenkung oder Übergabe (auf den Todesfall)

Grundzüge Erbrecht (3) – Gesetzliche Erbfolge



Grundzüge Erbrecht (3) – Erbrecht des Ehegatten

- neben Kindern und Kindeskindern
 - Ehegatte erbt $\frac{1}{3}$
- neben Eltern
 - wenn beide Elternteile leben -> Ehegatte erbt $\frac{2}{3}$
 - ist ein Elternteil vorverstorben -> dessen Erbteil ($\frac{1}{6}$) fällt an den Ehegatten
- neben Geschwistern und Großeltern des Verstorbenen
 - Ehegatte erbt alles

Grundzüge Erbrecht (4) – Erbrecht des Ehegatten

- gesetzliches Vorausvermächtnis
 - umfasst das Recht,
 - in der Ehewohnung bis zum Lebensende wohnhaft zu bleiben und
 - den ehelichen Hausrat ins Alleineigentum zu übernehmen.

- erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich zum Erbteil (aber: wird in den Pflichtteil eingerechnet)

Grundzüge Erbrecht (5) – Schenkungen

- Schenkungen werden dem Nachlasswert hinzugerechnet
- Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen
=> unbefristet hinzugerechnet
- Nicht hinzugerechnet werden Schenkungen, die mehr als zwei Jahre vor dem Ableben an eine Person erfolgten, die nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört.
- Die jeweilige Geschenknehmer:in muss sich Schenkungen anrechnen zu lassen

Grundzüge Erbrecht (6) - Pflegeregress

- mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 wurde der Pflegeregress bundesweit abgeschafft (§ 330a ASVG)
- auf eigene Einkünfte, nicht aber auf den Vermögensstamm, kann zurückgegriffen werden
 - ⇒ kein Regress gegenüber dem Übernehmer (Erben) von Seiten der öffentlichen Hand, wenn dieser in einer betreuten Einrichtung lebt
 - ⇒ gilt nicht im Rahmen der „offenen Sozialhilfe“ !!

Entfall des Pflegeregress seit 1.1.2018

- Seit 1. Jänner 2018 ist ein Zugriff auf Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen u deren Angehörigen unzulässig.
- Diese Regelung umfasst sämtliches Vermögen ohne Berücksichtigung von dessen Höhe (Liegenschaften, Sparvermögen etc.).
- Umfasst sind auch Einrichtungen, die der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen (VfGH-E).
- gilt nicht im Rahmen der „offenen Sozialhilfe“ !!